

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Antrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Lagermenge von Chemikalien im Gebäude F2b auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1854/2 und 1576 der Gemarkung Donauwörth bzw. Riedlingen durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH

1. Die Fa. Airbus Helicopters Deutschland GmbH plant eine Aktualisierung der verwendeten Stoffe und eine Erhöhung des maximalen Lagervolumens von 23.916 kg auf 36.313 kg im bereits bestehenden Chemikalienlager F2b auf dem Grundstück mit den Flur-Nrn. 1854/2 der Gemarkung Donauwörth und 1576 der Gemarkung Riedlingen.

2. Das Änderungsvorhaben beschreibt sich konkret wie folgt:

Im Gefahrstofflager (Halle F2b) werden die Chemikalien der Galvanik und der Waschhalle der Fa. AHD gelagert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Säuren, Laugen, Lacke, Lösemittel und Reiniger. Die Chemikalien werden in einem baurechtlich zugelassenen Systemcontainer mit Auffangwannen gelagert. Die Stoffe bzw. Gemische befinden sich in handelsüblichen Transportgebinden, die falls erforderlich in der bestehenden Umfüllstation des Lagers umgefüllt werden. Geöffnete Gebinde werden anschließend wieder verschlossen. Abfüllvorgänge finden entsprechend den Antragsunterlagen maximal 30 Minuten pro Tag statt. Die Betriebszeiten in denen Ein-, Auslagerungs- und Umfüllvorgänge stattfinden sind in der Regel werktags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

3. Im Zuge der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 und Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie Ziffer 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das geplante Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände der Fa. AHD in der Halle F2b. Gemäß dem Flächennutzungsplan ist das Betriebsgelände der Fa. AHD als gewerbliche Baufläche eingestuft.

Unmittelbar nördlich des Betriebsgeländes verläuft die Bahnlinie Augsburg-Neu-Ulm. Südlich des Betriebsgeländes schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. das Naherholungsgebiet in Riedlingen an. Auf das im Westen des Betriebsgeländes befindliche Landschaftsschutzgebiet „Altwasser bei Donauwörth“ folgen industriell und gewerblich genutzte Flächen. Die nächste geschlossene Wohnbebauung von Donauwörth befindet sich nördlich – gegenüber den Bahngleisen – in einem Abstand von ca. 350 m zum Standort.

Zwar liegen insb. aufgrund der räumlichen Nähe zu Siedlungsbereichen der Großen Kreisstadt Donauwörth als zentralen Ort i.S.v. Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVG und dem Landschaftsschutzgebiet i.S.v. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG besondere örtliche Gegebenheiten vor, so dass die Prüfung der zweiten Stufe eröffnet war.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange teilten in ihren jeweiligen Stellungnahmen jedoch mit, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 zu besorgen sind. Insbesondere treten durch die Lagerung von Chemikalien keine relevanten Emissionen auf.

5. Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2, S. 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3, S. 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries

Donauwörth, den 19.12.2019

gez.

Hegen
Regierungsdirektor